



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG OSTSTEINBEK

GESCHÄFTSORDNUNG DER SPD-FRAKTION OSTSTEINBEK

vom 05.06.2013

DIE FRAKTION

§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

(1) Die die auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in die Gemeindevertretung (GV) gewählten Mitglieder bilden für die Dauer der Wahlperiode die SPD-Fraktion.

(2) Gemeindevertreter, die nicht Mitglied der SPD sind und auch keiner anderen Partei angehören, können in die Fraktion aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktionssitzung.

§ 2 Wählbare Bürger

Wählbare Bürger, die auf Vorschlag der SPD-Fraktion als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen der GV oder Beiräten gewählt wurden, sind nicht Mitglieder der Fraktion. Sie sind jedoch Mitglieder der Fraktionssitzung und unterliegen den Pflichten des § 3.

§ 3 Die Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktionssitzung sowie aller Gremien, denen es als Mandatsträger für die Fraktion angehört, teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Können sich die Fraktionsmitglieder einem Beschluss der Fraktionssitzung nicht anschließen, müssen sie ihre abweichende Meinung rechtzeitig dem Fraktionsvorsitzenden mitteilen.

(3) Jedes Fraktionsmitglied, das an einer für ihn pflichtigen Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig dem Fraktionsvorsitzenden mit und sorgt für eine Vertretung. Fraktionsmitglieder, die Sitzungen vorzeitig verlassen, müssen dies dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtzeitig bekannt geben und für eine Vertretung zu sorgen.

(4) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Fraktionsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Verwendung von der Fraktionssitzung zu beschließen ist.

DIE ORGANE DER FRAKTION

§ 4 Organe

Organe der Fraktion sind:

1. Die Fraktionssitzung (§ 5),
2. der Fraktionsvorstand (§ 6),
3. der Fraktionsvorsitzende (§ 7).

§ 5 Die Fraktionssitzung

(1) Die Fraktionssitzung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung sowie den wählbaren Bürgern, die auf Vorschlag der SPD-Fraktion als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen der GV oder Beiräten gewählt wurden. Die wählbaren Bürger haben in der Fraktionssitzung dieselben Rede-, Antrags- und Stimmrechte wie Fraktionsmitglieder.

(2) Die Sitzungen der Fraktionssitzung sind öffentlich, soweit keine gemäß Gemeindeordnung als vertraulich einzustufenden Inhalte zu erörtern sind.

(3) Die Fraktionssitzung beschließt über alle Angelegenheiten, die die Fraktion betreffen. Sie fasst ihre Sach- und Wahlbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

(4) Die Fraktionssitzung tritt einmal monatlich zusammen. Sie kann vom Vorsitzenden bei Bedarf jeweils vor GV- oder Ausschuss-Sitzungen oder zu anderen wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Fraktionsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Angelegenheit verlangt.

(5) Zu den Fraktionssitzungen ist außer den Mitgliedern der SPD-Ortsvorsitzende als Gast einzuladen.

§ 6 Der Fraktionsvorstand

(1) Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Fraktion.

§ 7 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende wird von der Fraktionssitzung mit den Stimmen der Mehrheit Mitglieder der Fraktionssitzung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 ½ Jahre.

(2) Der Vorsitzende kann mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Fraktionssitzung abberufen werden. Die Abberufung setzt einen schriftlichen, begründeten Antrag voraus.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(4) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und beruft die Fraktionssitzung ein. Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der Kandidat auf Platz 1 des Listenvorschlags ein. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach der Kommunalwahl stattfinden.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Fraktion und übt die Ordnung aus.

§ 8 Der stellvertretende Vorsitzende

(1) Die Fraktionssitzung wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionssitzung. Die Wahlzeit beträgt 2 ½ Jahre.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können abgewählt werden. Das Verfahren findet entsprechend § 6 Abs. 2 statt.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Die Fraktionssitzung kann dem Stellvertreter bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen.

DIE FRAKTIONSSITZUNGEN

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Fraktionssitzung kann vor Eintritt in die Sitzung beschließen, die Tagesordnung

- zu erweitern,
- zu ändern oder
- die Reihenfolge zu verändern.

(2) Die Änderung, Erweiterung und Veränderung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt im Regelfall maximal 5 Minuten. Sie kann von der Fraktionssitzung durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Mitglieder, die das Wort ergreifen wollen, melden sich durch Handaufheben. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 11 Anträge zur Sache, zur Geschäftsordnung und Schluss der Debatte

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste abgeschlossen wird.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Fraktionssitzung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Das Recht, die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen, steht jedem Mitglied zu.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Vorrang hat der weitestgehende Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Missbilligung des Verhaltens
 2. Ausschluss aus der Fraktion
- (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Fraktionssitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Der Ausschluss aus der Fraktion bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrages, der vorherigen Anhörung des Auszuschließenden und einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionssitzung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Fraktionssitzung in Kraft.

Beschlossen von der SPD-Fraktion

Oststeinbek, 05.06.2013